

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1966/6/8 5Ob128/66,
3Ob14/87, 5Ob18/09x, 5Ob36/14a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1966

Norm

GBG §61 B1

Rechtssatz

Die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft oder eines Teiles davon bewirkt zwar eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers, aber sein Eigentumsrecht selbst lässt sie unberührt. Dieses geht erst mit der Einverleibung des Eigentumsrechts des späteren Erwerbers verloren, da dessen Rechtserwerb ohne Rücksicht auf die Rückdatierung des Ranges der Einverleibung auf den Zeitpunkt der Anmerkung des Rangvorbehaltes nicht auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen wird (vgl Klang Kommentar 2.Auflage II S 379, 380, Bartsch, Das österreichische Allg GBG S 483; Ehrenzweig, Sachenrecht 1957,273). Daher beeinträchtigt die Anmerkung der Teilungsklage die Rechte des Erwerbers eines Anteiles einer Liegenschaft auch dann nicht, wenn dieser den noch wirksamen Rangordnungsbescheid für die beabsichtigte Veräußerung dieses Anteiles bereits in Händen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 128/66
Entscheidungstext OGH 08.06.1966 5 Ob 128/66
Veröff: SZ 39/106 = EvBl 1967/210 S 244
- 3 Ob 14/87
Entscheidungstext OGH 11.11.1987 3 Ob 14/87
Auch; Veröff: ÖBA 1988,726 = NZ 1988,113 (mit Anmerkung von Hofmeister, 117)
- 5 Ob 18/09x
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 18/09x
Vgl; Beisatz: Hier: Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002 (T1)
- 5 Ob 36/14a
Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 36/14a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0060533

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at